

Mensch und Recht

Nr. 124

Juni
2012

Quartalszeitschrift der Schweiz, Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 70, Fax 044 980 14 21
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Eine äusserst günstige Art der Friedenssicherung in Europa

Gäbe es sie nicht, man müsste sie erfinden!

Hand auf's Herz: Wer liest schon Vorwörter zu einem Buch? Das geht doch den meisten Menschen so mit Vorwörtern. Der *Inhalt* des Buches macht neugierig. Was soll da schon ein *Vorwort*!

Nun, nicht nur Bücher enthalten oft ein Vorwort, sondern auch internationale Verträge zwischen zwei oder mehreren Staaten. Diese Vorwörter nennt man dann aber nicht Vorwort, sondern bezeichnet sie mit dem Fremdwort «Präambel». Sie ist, so sagt es der Fremdwörter-Duden, eine «feierliche Einleitung» zu einem Staatsvertrag.

Eine solche Präambel steht auch am Anfang der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

In ihr bekräftigen die Staaten, welche diesen Vertrag geschlossen haben, ihren tiefen Glauben an die Grundfreiheiten, «welche die Grundlage der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bilden, und deren Aufrechterhaltung wesentlich auf einem wahrhaft demokratischen politischen Regime einerseits und auf einer gemeinsamen Auffassung und Achtung der Menschenrechte andererseits beruht, von denen sie sich herleiten».

Grundlage des Friedens

Zur Sicherung des Friedens in Europa ist die EMRK geschaffen worden, und zwar im Wissen darum, dass Frieden nur erzielt werden kann, wenn sich die Staaten gemeinsam auch um Gerechtigkeit bemühen. Deshalb haben sie mit der EMRK und ihren Zusatzprotokollen eine Reihe wichtiger Menschenrechte und Grundfreiheiten kollektiv garantiert.

Was kostet das?

Eine andere, negative Art der Friedenssicherung kostet jeden einzelnen Staat Europas viele Milliarden: Dann nämlich, wenn dies mit militärischen Mitteln geschieht, im Sinne des altrömischen Sprichworts «Si vis pacem, para bellum» (Wenn Du Frieden willst, bereite den Krieg vor). Deshalb ist es interessant, was denn Friedenssicherung mit der EMRK in Europa kostet.

Die EMRK ist ein Vertrag der 47 Staaten, welche den Europarat in Strassburg bilden. Das sind sämtliche Staaten Europas mit Ausnahme der beiden letzten dik-

Die Präambel der EMRK

*Die Unterzeichnerregierungen,
Mitglieder des Europarats –*

in Anbetracht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet worden ist;

in der Erwägung, dass diese Erklärung bezweckt, die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der in ihr aufgeführten Rechte zu gewährleisten;

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, und dass eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles die Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist;

in Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden und die am besten durch eine wahrhaft demokratische politische Ordnung sowie durch ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Achtung der diesen Grundfreiheiten zugrunde liegenden Menschenrechte gesichert werden;

entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geist beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an politischen Überlieferungen, Idealen, Achtung der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit besitzen, die ersten Schritte auf dem Weg zu einer kollektiven Garantie bestimmter in der Allgemeinen Erklärung aufgeführter Rechte zu unternehmen –

haben folgendes vereinbart: . . .

(es folgen die einzelnen Artikel)

tatorisch regierten Bereiche – des Vatikanstaats und Weissrusslands. Auf der Grundlage der EMRK ist im Europarat, der dafür die Kosten trägt, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geschaffen worden. → Seite 2

Zum Geleit

Frieden

Unser Kontinent lebt seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges am 8. Mai 1945 im Wesentlichen in einer Zeit des Friedens unter seinen Völkern; die Ausnahme bildeten die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien nach dem Auseinanderfallen des noch von Marshall (Josip Broz) Tito geschaffenen südslawischen Vielvölkerstaates.

Zwar sprach man während des Bestehens des von der Sowjetunion beherrschten Ostblocks vom «Kalten Krieg». Doch seit nun mehr als 67 Jahren sind bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen europäischen Staaten glücklicherweise ausgeblieben.

Das ist in der Geschichte unseres Kontinents bereits eine sehr lange Zeit, vergleicht man diese mit den Zeiten, welche dieser Friedensperiode vorausgegangen sind.

Dies kommt nicht von ungefähr: Frieden muss angestrebt, gewollt, ja konstruiert werden.

Zu dieser Architektur des europäischen Friedens gehört die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Auf private Anregung in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden, hat sie mittlerweile europaweit ihre segensreichen Wirkungen entfaltet. Sie hilft mit, Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht nur zu sichern, sondern auch weiter zu entwickeln, und dadurch eine der Voraussetzungen für eine friedliche Gesellschaft zu stärken, nämlich eine gerechte Rechtsordnung, welche jedem menschlichen Individuum seine unveräusserlichen Ansprüche auf Autonomie und Freiheit der Gestaltung des eigenen Lebens garantiert.

Es gilt, diese gerechte Rechtsordnung nicht nur zu bewahren; sie muss ausgebaut werden.

Die Überlastung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte darf nicht länger durch Beschränkungen des Zugangs zum Gerichtshof abgebaut werden; das Gerichtssystem bedarf eines grundsätzlichen Umbaus. Die Staaten sollten die Regionalisierung des Menschenrechtsschutzes in Europa an die Hand nehmen und so den Frieden stärken. ●

Der Europarat finanziert sich durch Beiträge der Mitgliedsstaaten. Schaut man im Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2012 nach, findet sich im Budget des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten der Budgetposten mit der Konto-Nummer «A2310.0253 Europarat, Strassburg». Dieser weist den äusserst bescheidenen Betrag von gerade einmal 7'047'800 Franken aus, welchen die Schweiz für die Kosten des Europarates insgesamt aufzuwenden hat. Erstaunlich!

Nur gerade 90 Rappen pro Kopf!

Wieso ist dies erstaunlich? Wir zählen in der Schweiz gegenwärtig etwa 7,8 Millionen Einwohner. Der Jahresbeitrag der Schweiz an den Europarat pro Einwohner liegt somit nur ganz leicht höher als bei 90 Rappen!

Betrachtet man nun das Budget des Europarates für das Jahr 2012, dann finden sich dort diese Schweizerfranken wieder als Euro, und zwar genau € 6'293'793.19.

Davon entfallen € 4'825'515.15 auf das sogenannte Ordentliche Budget. Der Rest ist bestimmt für den Pensions-Reserve-Fonds, für das Ausserordentliche Budget und für eine Reihe besonderer Aufgaben innerhalb des Europarates.

Die Kosten für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte werden durch das Ordentliche Budget getragen. Dieses verzeichnet insgesamt Einnahmen von € 233'511'500, die von den Mitgliedstaaten stammen; bei den Ausgaben entfallen nur € 67'206'800 auf den Gerichtshof, also nicht ganz 29 % der gesamten Staatsbeiträge. Mit dem Rest werden die übrigen Aufgaben des Europarates finanziert.

Das heisst mit anderen Worten: Vom Beitrag, den die Schweiz an den Europarat leistet, also den bereits erwähnten 90 Rappen, werden nur etwa 26 Rappen pro Kopf zur Deckung der Kosten des Gerichtshofes benötigt.

Rechnet man nun aus, wie viel der Gerichtshof pro Kopf der Einwohner der 47 Europaratsstaaten kostet – es sind mittlerweile rund 800 Millionen Menschen –, dann beläuft sich dieser Betrag auf nahezu lächerliche achteinhalb Euro-Cents.

Der Unterschied zum Pro-Kopf-Beitrag der Schweiz ergibt sich deshalb, weil die Beiträge der Staaten an die Kosten des Europarates mittels eines sorgsam ausgewogenen Systems nicht nur aufgrund der Einwohnerzahl, sondern auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Staates ermittelt werden – ein sinnvoller Ausgleich zwischen Starken und Schwachen, wie es das Prinzip der Gerechtigkeit verlangt.

Es ist deshalb wichtig, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ganz wesentlich zu stärken. Er ist offensichtlich die preisgünstigste Einrichtung, um den Frieden in Europa zu sichern. ●

Die Schweiz wurde in Strassburg erneut verurteilt – Kein «fares Verfahren»

Wann gilt die EMRK in Steuersachen?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in der Sache *Chambaz* gegen die Schweiz am 5. April 2012 erneut feststellen müssen, dass die Schweiz Bestimmungen der EMRK verletzt hat. Dabei ging es um Steuersachen; es fehlte an einem fairen Verfahren.

Gegen Yves Chambaz liefen verschiedene Steuerverfahren. Die Steuerverwaltung des Kantons Waadt und die Eidgenössische Steuerverwaltung beschuldigten ihn, in seinen Steuererklärungen nicht alle Einkünfte angeben zu haben. Dies hat er stets bestritten.

Zwei Bussen wegen Schweigens

In den gegen ihn geführten Verfahren war er dann von der Steuerkommission aufgefordert worden, sämtliche Belege über seine Geschäftsbeziehungen zu einer bestimmten Firma und der Banken, welche für deren Rechnung Konten führten, einzureichen. Dieser Aufforderung kam er nicht nach. Deshalb auferlegte ihm die kantonale Steuerbehörde eine Busse von 2'000 Franken.

Ebenso erging es ihm mit der kantonalen Steuerverwaltung. Auch sie büsste ihn aus demselben Grunde, diesmal mit 3'000 Fr.

Gegen diese Entscheide rief er das Verwaltungsgericht der Waadt an. Er machte geltend, er habe keine Pflicht, dem Staat Unterlagen zu liefern, die allenfalls gegen ihn verwendet werden könnten; er habe das Recht, zu schweigen. Noch während dieses Verfahren hängig war, eröffnete die Eidgenössische Steuerverwaltung gegen ihn eine Untersuchung wegen vermutterter Steuerhinterziehung. Es kam gar zu einer Haussuchung.

Verweigerte Akteneinsicht

So liefen denn mehrere Steuerverfahren mehr oder weniger parallel. Sein Anwalt verlangte in der Folge von der Eidg. Steuerverwaltung Einsicht in die Akten des Verfahrens, insbesondere solche, die bei Dritten beschlagnahmt worden waren. Dies lehnte die Eidg. Steuerverwaltung jedoch kurzerhand ab.

In einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht der Waadt war auch ein Vertreter der Eidg. Steuerverwaltung aufgetreten. Er hatte zahlreiche Dokumente bei sich, reichte jedoch nur wenige zu den Akten. Dem Anwalt von Chambaz waren die nicht eingereichten Akten nicht zugänglich gemacht worden.

Sowohl das Waadtländer Verwaltungsgericht als auch das Bundesgericht hielten es nicht für nötig, für ein faires Verfahren zu sorgen. Dagegen wandte sich Chambaz schliesslich an den Menschenrechtsgewichtshof in Strassburg.

Gilt Art. 6 EMRK in Steuersachen?

Offenbar gingen sowohl das Verwaltungsgericht der Waadt als auch das Bundesgericht von der Annahme aus, Artikel 6 Abs. 1 der EMRK gelte nicht in Steuersachen, solange es sich nicht um ein eigentliches Strafverfahren handle. ●

Diese Auffassung vertrat die Schweiz denn auch vor dem Gerichtshof in Strassburg. Artikel 6 Abs. 1 EMRK schreibt für Streitigkeiten in Zivil- und Strafsachen ein «fares Verfahren» vor.

Nun gehört nach schweizerischem Recht ein Steuerverfahren zum Verwaltungsverfahren, und gilt deshalb nicht als Zivilstreitigkeit. Doch der

Anspruch auf faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK

Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat.

Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wies diese Einrede der Schweizer Regierung ab: Wenn mehrere Steuerverfahren einen sehr engen Zusammenhang aufweisen, und wenn ein Steueruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist, bei welchem es sich um den Verdacht der Steuerhinterziehung handle, komme eindeutig die Garantie des fairen Verfahrens ins Spiel, weil es sich insgesamt um eine strafrechtliche Angelegenheit handle.

Deshalb verletzten die dem Beschwerdeführer auferlegten Bussen, weil er trotz der Aufforderung der Steuerbehörden keine Unterlagen eingereicht habe, die Regeln des fairen Verfahrens, denn niemand sei gehalten, zu seiner eigenen Verurteilung beizutragen.

Verletzte Waffengleichheit

Auch die Weigerung der Behörden, dem Anwalt des Beschwerdeführers vollen Einblick in die Akten zu gewähren, verletzte den Grundsatz des fairen Verfahrens: Dieser Grundsatz verlangt die sogenannte «Waffengleichheit» zwischen Anklage und Verteidigung. Diese war wegen der gerügten Weigerung, volle Akteneinsicht zu gewähren, verletzt. Der Beschwerdeführer sei im Verfahren klarerweise in Nachteil versetzt worden.

Entschädigung

Der Gerichtshof verurteilte die Schweiz in der Folge, dem Beschwerdeführer die bezahlten Bussen zurückzuerstatten. Ausserdem hat ihm die Schweiz Ersatz für Anwaltskosten im Betrage von 10'000 Franken für das Strassburger Verfahren zu bezahlen.

Dieses Strassburger Verfahren, welches am 26. März 2004 ausgelöst wurde, hat insgesamt 8 Jahre und 10 Tage gedauert. ●

Enorm viel Suizidversuche junger Männer

Eine vor kurzem durchgeführte zusätzliche Analyse von seit längerem erhobenen statistischen Daten am Kriminologischen Institut der Universität Zürich (Prof. Dr. *Martin Killias*) hat ergeben, dass die Zahl gescheiterter Suizidversuche junger Männer im Alter von 19 oder 20 Jahren 109mal (!) höher ist als die Zahl der von Gleichaltrigen durchgeführten gelungenen Suizide. Die Analyse wurde von *Silvia Staubli* erarbeitet.

Diese Studie beruht einerseits auf dem Zahlenmaterial, welches die Rekrutenbefragung von 1997 erbracht hat, andererseits auf den Erhebungen des Bundesamts für Statistik bezüglich vollendeter Suizide in derselben Alterskategorie und im selben Zeitraum.

Die Rekruten waren damals danach gefragt worden, ob sie während der letzten 12 Monate vor der Rekrutenschule einen Suizidversuch unternommen haben. Als Antwortmöglichkeit konnten sie «Nie», «Einmal», «Mehr als einmal» und «Ich will nicht antworten» ankreuzen.

DIGNITAS als Auslöser der Analyse

Auslöser dieser Analyse war ein Gespräch zwischen DIGNITAS und Prof. Killias.

Der Verein DIGNITAS heisst mit dem vollen Namen «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben». Er ist in erster Linie eine Lebenshilfe-Organisation. In den nun mehr als 14 Jahren seiner Existenz hat der Verein schätzungsweise zwischen 30' und 40'000 Menschen, die sich mit einem Sterbewunsch an ihn gewandt hatten, geholfen, das die Lebenskrise auslösende Problem zu überwinden, so dass sie wieder Ja zum Leben sagen konnten. In derselben Zeit hat DIGNITAS demgegenüber nur etwa 1'370 Menschen geholfen, ihr Leben sicher und meist in Anwesenheit von Angehörigen und/oder Freunden beenden zu können.

Seit langem beobachtet DIGNITAS, dass zwar verschiedenste Kreise versuchen, die Zahl der vollendeten Suizide durch Suizid-Prävention zu verringern. Doch niemand kümmert sich bislang darum, die ungleich viel grössere Zahl der gescheiterten Suizidversuche wesentlich zu verkleinern.

«Ipsilon» scheint uninteressiert

Am Publikumstag des Kongresses der Weltföderation der Gesellschaften, die für ein Recht auf Sterben kämpfen, welcher dieses Jahr in Zürich stattgefunden hat, wies *Ludwig A. Minelli* in einem Referat darauf hin, dass verschiedene Gesprächsangebote, welche von DIGNITAS der schweizerischen Dach-Organisation für Suizidprophylaxe, Ipsilon in Bern, gemacht worden sind, nie beantwortet wurden.

Minelli führte in seinem Referat aus:

«Ich erlebe Suizidprophylaxe vor allem in drei Kategorien:

- Einengung des Zugangs zu Suizidmitteln durch bewusste Entscheidungen oder Entwicklung besserer technischer Prozesse;
- Gelegentlich eher zögerliche Absicherung von Orten, an welchen sich viele Suizide ereignen haben;
- Beschränkung der öffentlichen Wahrnehmung von Suiziden in den Medien und Abdrängung des Suizidgeschehens in das Private.

Fast immer wird dabei meist das Tabu der Selbsttötung aufrecht erhalten.

Wenn ich es negativ formulieren will:

Wer Suizidprophylaxe betreibt, ist offenbar schon zufrieden, wenn ein Suizid-

Auszeichnung für DIGNITAS

DIGNITAS ist am erwähnten Kongress von der Weltföderation mit dem *Tenrei Ohta Award* ausgezeichnet worden, weil «diese Organisation zahlreichen Individuen rund um die Welt grossartig geholfen hat».

versuch scheitert: Das gibt einen Sterbefall weniger in der Statistik. Danach braucht man sich um diesen Menschen nicht mehr weiter zu kümmern. Er wollte zwar seinem Leben entfliehen. Was ihm zufolge des Scheiterns geschehen ist, interessiert nicht weiter. Darum kümmert sich dann die Krankheitsindustrie, welche dabei gutes Geld verdient. Jeder gescheiterte Suizidversuch birgt für sie die Chance auf erheblichen Umsatz und Rendite. Zudem werden diese Zahlungen durch das Gesundheitssystem garantiert.

Wir haben der Organisation «Ipsilon» mehrfach Gespräche angeboten. Sie ist die Dachorganisation der Kreise, welche gegen den Suizid kämpfen. Ihr Sekretariat ist bei der Verbindung der Schweizer Ärzte FMH in Bern angesiedelt. Wir haben von ihr nie eine Antwort erhalten. Sie und ihre Mitgliedsorganisationen scheinen an einer Verringerung der Zahl der Suizidversuche nicht sonderlich interessiert zu sein.»

Das beschränkte Leitmotiv

«In der bisherigen Suizidprophylaxe nimmt man vor allem zwei Sorten von Leuten wahr: Die einen lehnen den Suizid aus weltanschaulichen Gründen ab oder verteufeln ihn gar. Die anderen besitzen finanzielle Interessen in der Krankheitsindustrie.

Beider Leitmotiv scheint zu lauten: Es sollen so wenig Suizidversuche wie nur immer möglich gelingen.

Dies ist ein eher etwas beschränkter, paternalistisch-statistischer Ansatz.»

Kaum Wissen über Suizidversuche

«Diesem Ansatz entspricht auch der Stand der weltweiten Suizidforschung: sie weiss nahezu alles über gelungene Suizide, und sie weiss nahezu nichts über gescheiterte Suizidversuche.» Für diese

Aussage liegt nun eine wissenschaftliche Bestätigung vor. In der erwähnten Analyse der Universität Zürich heisst es zu diesem Thema in der notwendigen Klarheit:

«Suizide sind in der Schweiz gut dokumentiert, die Erfassung wird laufend ausgebaut . . . Hingegen fehlen nach wie vor nationale Zahlen über Suizidversuche, da diese in der Regel nicht erfasst und nur dokumentiert werden, wenn medizinische Hilfe in Anspruch genommen wird.»

Dazu Minelli: «Die tägliche Arbeit von DIGNITAS lehrt, dass man auf die Vermeidung von Suizidversuchen achten sollte. Deshalb hat DIGNITAS den Begriff „Suizidversuchs-Prävention“ geschaffen. Man findet ihn noch nicht in den Wörterbüchern. Das sollte und das wird sich ändern.»

Suizidversuchs-Prophylaxe dringend

Minelli forderte dann eine wirksame Vorbeugung gegen Suizidversuche:

«Wer einen Suizidversuch beabsichtigt, kann sich nur einem Menschen wirklich offenbaren, welcher den Suizid grundsätzlich als menschliche Möglichkeit akzeptiert. Minelli weiter: «DIGNITAS folgt dem Leitmotiv: So viele Suizide als gerechtfertigt, so wenig einsame Suizidversuche als möglich. Das ist der fortschrittlich-liberale-philantropische Ansatz.

Suizid stellt entwicklungsgeschichtlich eine Handlungsweise dar, die dem Menschen von der Natur möglich gemacht worden ist. Die Entwicklung seines Gehirns und dessen Befähigung zu Bewusstsein war dazu die Voraussetzung. Suizid gehört somit zu den menschlich möglichen und gelegentlich auch sinnvollen und in bestimmten Situationen sogar vernünftigen Verhaltensweisen.

Wer vom liberalen Ansatz ausgeht, öffnet die Tür zum Wichtigsten überhaupt: einem Gespräch, ohne zu moralisieren, ohne zu tabuisieren und ohne zu bevormunden.

Mit DIGNITAS kann jemand offen davon sprechen, sein Leben beenden zu wollen. Niemand muss Angst haben, deshalb in die Psychiatrie eingeliefert zu werden. Wir fragen allenfalls: «Ja, und weswegen möchten Sie Ihr Leben beenden?»

Wir erkundigen uns nach der Ursache des Todeswunsches, ohne über diesen entsetzt zu sein. Im auf diese Weise möglich gewordenen Gespräch wird erörtert, welches Problem diesen Menschen dazu gebracht hat, nicht mehr so wie bisher weiter leben zu wollen. Man beachte diese Formulierung!

Wir sind überzeugt, dass ein Mensch eigentlich nie wirklich sterben möchte. Er wünscht sich den Tod allein deshalb, weil er so wie bisher nicht mehr weiterleben möchte. Es ist dann unsere Aufgabe, zusammen mit diesem Menschen danach zu fragen, ob es für sein Problem eine vernünftige, erzielbare Lösung gibt. Eben dies ist optimale Suizid-Versuchs-Prophylaxe.» ●

Fehlende Rechtsmittel-Belehrung

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) am 1. Januar 2007 ist die Rechtsstellung einer Person, die in Strassburg eine Verurteilung der Schweiz wegen Verletzung einer Garantie der Europäischen Menschenrechts-Konvention erzielt hat, gegenüber der früher geltenden Regelung wesentlich verschlechtert worden. Insbesondere fehlt die einstige Vorschrift, wonach das Bundesamt für Justiz den Strassburger Entscheid dem Beschwerdeführer amtlich zuzustellen und ihn auf die für ein Revisionsbegehren massgebende Frist hinzuweisen hat. So stand es vormals in Art. 139a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG).

Der neue Art. 124 BGG sagt nur noch, ein Revisionsgesuch sei beim Bundesgericht «innert 90 Tagen, nachdem das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 44 EMRK endgültig geworden ist», einzureichen.

Wenn in Strassburg ein Urteil ergeht, trägt es ein bestimmtes Datum. Gleichzeitig steht auf dem Titelblatt des Urteils in französischer oder englischer Sprache ein Hinweis darauf, das Urteil werde aufgrund von Artikel 44 § 2 der EMRK endgültig. Ein Betroffener muss also erst einmal dort nachsehen und findet dann, das Urteil werde drei Monate nach Erlass rechtskräftig, sofern nicht die Grosse Kammer dagegen angerufen wird. Wird diese angerufen, wird das Urteil rechtskräftig, wenn entweder die Weiterleitung an die Grosse Kammer abgelehnt worden ist, oder – wenn sich diese mit der Sache befassen musste – am Tage, an

welchem diese ihr Urteil veröffentlicht hat.

Eine unanständige Bestimmung

Das ist für juristische Laien reichlich kompliziert und entspricht nicht dem Prinzip, das Recht für die Bürgerinnen und Bürgern verständlich und leicht durchsetzbar zu machen. Dieses Prinzip verlangt, betroffenen Personen rechtzeitig eine klare Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Verstösst der Staat gegen dieses Prinzip, muss er sich den Vorwurf der Schlaumeierei gefallen lassen: Er will aus dem Unwissen seiner Bürger unrechtmässige Vorteile erzielen. Das ist schlicht unanständig. Zudem widerspricht dies der Absicht der EMRK. Sie will, dass ein Staat, der verurteilt worden ist, den obsiegenden Beschwerdeführer so stellt, wie es

Im Kanton Zürich soll ein neues Recht des Volkes wieder abgeschafft werden

Das «Konstruktive Referendum» in Gefahr

In der erst vor wenigen Jahren in Kraft getretenen neuen Verfassung des Kantons Zürich – sie wurde eidgenössisch im Dezember 2005 gewährleistet – findet sich im Katalog der politischen Rechte des Volkes in Artikel 35 das Recht des «Referendum mit Gegenvorschlag von Stimmberechtigten»: 3'000 Stimmberechtigte können innert zweier Monate nach amtlicher Veröffentlichung einer Vorlage des Kantonsrates einen ausformulierten Gegenvorschlag einreichen. Man nennt dies das «konstruktive Referendum».

Gegenvorschlag von Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten bekamen so «neu das Recht, nicht nur das einfache Referendum gegen ein ganzes Gesetz zu ergreifen, sondern sie können einzelnen Regelungen eine Alternative gegenüberstellen, die dann zusammen mit der Vorlage des Kantonsrates allen Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt wird . . . Dies hat den grossen Vorteil, dass die öffentliche Diskussion präziser geführt werden muss und in der Gesetzgebung weniger Zeit verloren geht. Der Kanton Zürich übernimmt damit ein neueres Volksrecht, das sich in weniger weit gehender Form im Kanton Bern bereits bewährt hat», schrieb damals der Zürcher Verfassungsrat in seinem «Beleuchtenden Bericht» zur Verfassungsvorlage. Der Regierungsrat selbst empfahl die Annahme der neuen Verfassung.

Was vor wenigen Jahren noch mit diesen Worten gelobt worden war, soll nun plötzlich nicht mehr gelten. In der kantonalen Volksabstimmung vom 23. September 2012 schlugen Kantons- und Regierungsrat die Abschaffung dieses neuen Volksrechtes vor – allerdings nicht mit sehr überzeugenden Argumenten.

Dass die Parlamentarische Initiative zur Abschaffung dieses Volksrechtes ausgerechnet von der Fraktion der SVP kam, erstaunt nicht weiter: Deren Bekenntnis

vor der oder den rechtswidrigen Handlungen oder Entscheiden nationaler Instanzen der Fall war. Die Nachteile, die ihm aus der Verletzung der EMRK entstanden sind, sollen möglichst vollständig ausgeglichen werden.

Der Bundesrat hat beim Erlass dieser Bestimmung das Parlament über diese Änderung nicht informiert, und es hat sie selbst auch nicht bemerkt: Die Botschaft zum BGG vom 28. Februar 2001 enthält zur beabsichtigten Weglassung der vormals geltenden Vorschrift in Bezug auf eine amtliche Zustellung und den Hinweis auf die Revisionsfrist kein einziges Wort.

Der Verdacht ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich der Bundesrat auf diese Weise lästige Revisionsverfahren vom Halse halten wollte. Es gilt der Satz von JOHANN NEPOMUK NESTROY: «Ich halte von jedem Menschen das Schlechteste, auch von mir selbst, und hab' mich noch selten getäuscht.» ●

zum «Volk» und seinen Rechten stand und steht immer unter dem Vorbehalt, ob es den Zielen der SVP nütze oder schade.

Eine Verfassung ändert man nicht alle Hennenschiss

Das wohl wichtigste Argument gegen die Abschaffung dieses neuen Instruments ist, dass der Inhalt einer Verfassung nicht alle Hennenschiss geändert werden sollte, sondern nur dann, wenn es dafür zwingende Gründe gibt.

Wenn man in Betracht zieht, dass der SVP-Vorstoss zur Abschaffung bereits 2009 eingereicht worden ist – also nach kaum drei Jahren seit Inkrafttreten der neuen Verfassung –, sieht man, dass hier im Kantonsrat aus durchsichtigen Gründen und übereilt gehandelt worden ist. Jedes neue politische Instrument muss zuerst von Allen erlernt werden, benötigt den längerfristigen Gewinn praktischer Erfahrung und zeigt erst nach ausreichender Zeit, ob es sich tatsächlich zu dem Zwecke eignet, zu welchem es damals eingeführt worden ist.

Das Problem liegt beim Kantonsrat

Dass die Stimmberechtigten dieses Rechts wegen bei Abstimmungen etwas kompliziertere oder Alternativ-Fragen beantworten müssen, ist gewollt: Sie sollen sich mit der zur Abstimmung gestellten Materie auch bezüglich politisch ausreichend umstrittener Einzelheiten äussern.

Die Mehrheit des Zürcher Kantonsrates allerdings fühlt sich gestört, weil dieses Instrument die zur Erreichung von Kompromissen gelegentlich notwendigen Kuhhändler erschwert. Dies kann jedoch als Grund für eine derart rasche Aufgabe des konstruktiven Referendums nicht genügen. Deshalb ist die Vorlage mit NEIN zu verwerfen. ●